

STATUTEN des FIAT 500 CLUB SCHWEIZ

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- § 1 Unter dem Namen <Fiat 500 Club Schweiz> besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein 1982 gegründeter Verein.
- § 2 Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- § 3 Der Verein bezweckt:
- a) die Durchführung gemeinsamer Anlässe von Besitzern und Freunden von Fiat 500
 - b) die Förderung des Kontaktes und der Kameradschaft unter den Mitgliedern
 - c) die Ermöglichung eines günstigen Ersatzteileinkaufes, günstiger Reparaturen und Tausch von Bestandteilen von Fiat 500
 - d) die Schaffung internationaler Kontakte zu analogen Vereinen und zu Herstellern von Ersatzteilen für Fiat 500
 - e) die Bildung von Sektionen des <Fiat 500 Club Schweiz> je nach örtlichem Bedarf
 - f) die vierteljährliche Herausgabe einer Clubzeitschrift.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 4 Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern:
Besitzer von Fiat 500 oder verwandten Autos
 - b) ausserordentlichen Mitgliedern:
Interessenten und Sympathisanten, die nicht im Besitze eines solchen Autos sind
 - c) Ehrenpräsident:
ein Präsident, der sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet hat, kann nach Beendigung seines Amtes von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
 - d) Ehrenmitglieder:
Mitglieder und aussenstehende Personen, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind vom Bezahlen des Jahresbeitrages befreit und besitzen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
Der Ehrenpräsident hat zudem mit beratender Stimme Zutritt zu allen Vorstandssitzungen.
 - e) Über alle sich aufdrängenden Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- § 5 Aufnahme der Mitglieder
Die Aufnahme wird durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.
- § 6 Austritt und Ausschluss
- a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und nach Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 - b) Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand (2/3 Mehr). Ausgeschlossen werden kann, wer durch sein Betragen die Interessen des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c) Diese Bestimmungen gelten auch für Ehrenmitglieder.

III. ORGANISATION

- § 7 Die Organe des Vereins sind:
- A) die Generalversammlung (GV)
 - B) der Vorstand
 - C) die Rechnungsrevisoren
- A. Die Generalversammlung**
- § 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- § 9 Die Generalversammlung hat jährlich stattzufinden.
- § 10 Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
1. Wahl der Stimmentzähler
 2. Protokoll der letzten Generalversammlung
 3. Jahresbericht des Präsidenten
 4. Kassa- und Revisorenbericht
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
 6. Genehmigung des Budget
 7. Bestimmung der Anzahl Mitglieder im Vorstand
 8. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
 9. Mutationen
 10. Änderung der Statuten
 11. Anträge
 12. Verschiedenes
- Die Reihenfolge der Traktanden wird vom Vorstand bestimmt.

- § 11 Zur Behandlung wichtiger Geschäfte kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- § 12 Auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- § 13 Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin durch den Vorstand einzuladen.
- § 14 Anträge der Mitglieder, die an der Generalversammlung zur Behandlung gelangen sollen, müssen spätestens 14 Tage vorher im Besitze des Vorstandes sein.
- § 15 An der Generalversammlung kann ein Dringlichkeitsantrag gestellt werden, sofern die Behandlung des Antrages von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- § 16 Durchführung der ordentlichen Generalversammlung:
- a) der Präsident oder ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz
 - b) jede Generalversammlung ist beschlussfähig
 - c) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
 - d) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es kann jedoch auf Antrag hin geheime Abstimmung beschlossen werden.
- § 17 Stimmberechtigt sind ordentliche, ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

B. Der Vorstand

- § 18 Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl von 5-9 an der GV gewählten Mitgliedern zusammen, ist für ein Jahr gewählt und wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.
- § 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitgliedern anwesend sind.
- § 20 Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Generalversammlung sich selbst zu ergänzen.
- § 21 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen ernennen, es können hierzu weitere Mitglieder zugezogen werden.
- § 22 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär kollektiv zu Zweien.

C. Die Rechnungsrevisoren

- § 23 Zwei Rechnungs-Revisoren und eine Ersatzperson werden durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Die Revisoren können jährlich wiedergewählt werden.
- § 24 Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich mindestens einmal die Rechnungsführung und den Kassabestand zu überprüfen. Sie erstatten alljährlich der Generalversammlung schriftlichen Bericht über ihren Befund.

IV. FINANZEN

- § 25 a) Die Höhe des Jahresbeitrages wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand kann eine Reduktion des Jahresbeitrages für Neumitglieder, die unter dem Vereinsjahr eintreten, vornehmen.
b) Der Verein akzeptiert auch Gönnerbeiträge von Mitgliedern, Freunden und Sponsoren des Vereins. Die Gönner werden in einer Gönnerliste aufgeführt, die jeweils in der ersten Ausgabe des Jahres in der Clubzeitung veröffentlicht wird.
- § 26 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § 27 Der Vorstand erstellt zu Händen der Generalversammlung ein Budget.

V. SEKTIONEN

- § 28 Zum Zweck der besseren regionalen Erfassung der Mitglieder und um einen persönlicheren Kontakt unter ihnen zu ermöglichen, kann der Vorstand die Schaffung von Sektionen veranlassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 29 Statutenänderungen kann nur die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand unter schriftlicher Begründung vorzulegen. Der Vorstand hat die Anträge zur Beschlussfassung der Generalversammlung vorzulegen.
- § 30 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- § 31 Soweit die Statuten nichts anderes aussagen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- § 32 Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. November 1984 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Alle früheren Bestimmungen, die mit diesen neuen Statuten nicht übereinstimmen, treten per sofort ausser Kraft.

Balsthal, 21. November 2015

FIAT 500 CLUB SCHWEIZ

**Der Sekretär
Martin Schärer**

**Der Präsident
Roberto Molin**

